

denn jenes trident. Dekret betrifft nicht die Aufstellung eines Prokurators durch einen abwesenden Wahlberechtigten, (Tamburini, De iure Abbat. tom. I, disp. V, quaesit. 4 n. 9) sondern den Fall, daß die auf den Kapiteln zur Wahl versammelten Obern, bzw. die Präsidenten, gewisse Personen mit dem Titel Provinzial, Abt, Prior, Guardian u. s. w. oder ohne solchen Titel an Stelle eines abwesenden oder des Wahlrechts beraubten oder gar eines verstorbenen Wählers behufs Teilnahme an der Wahl aufstellen oder die Stimme eines abwesenden Wahlberechtigten im Namen des Protektors oder einer Kardinalskongregation oder einer anderen Autorität ergänzen. Vgl. Bizzarri l. c. p. 74 et 350.

Diese Bemerkungen können übrigens den Wert des Werkes nicht beeinträchtigen. Alle Anerkennung verdient die Hervorhebung der einzelnen Dekrete des Konzils von Trient, in welchen Privilegien der Regularen aufgehoben wurden, sowie die vollinhaltliche Mitteilung einiger der wichtigsten der neueren Dekrete.

Rom, St. Anselm.

P. Odo Haug, O. S. B.

### De religiosis institutis et personis.

Tractatus canonico-moralis ad recentissimas leges exactus, auct. Arth. Vermeersch S. J. Doct. Jur., Lovanii in collegio max. S. J. prof. T. I. ad usum scholarum. XXV — 390 p. 8<sup>o</sup>. 1902. Brugis, Beyaert. Romae et Ratisbonae, Pustet. 5 Fr. 4 M.

Bekanntlich hat das Ordensrecht schon eine Anzahl von Bearbeitern gefunden. Gleichwohl darf man mit besonderer Genugtuung das Erscheinen des Werkes von Vermeersch begrüßen. Der gelehrte Löwener Professor benutzt entsprechend die Konstitution »Conditae a Christo«. Die Arbeit umfaßt alle Arten religiöser Gemeinschaften.

Dieses mit großer Ordnung durchgeführte Werk enthält auch das gesamte Wesen des weitschichtigen Ordensrechtes, wobei sich überall erfreuliche Klarheit zeigt. Gemäß einer Richtung unserer Zeit bietet der Verfasser, wenigstens in großen Zügen, die Geschichte des Ordensstandes, die besonders hinsichtlich seiner Anfänge sich noch lange nicht in vollem Lichte befindet. Dabei möchten wir uns erlauben — und zwar ohne der Ordens Ehre schaden zu wollen — darauf hinzuweisen, daß die schon früh im Orden unseres hl. Vaters Benedikt ersichtliche, wissenschaftliche und schriftstellerische Bewegung nicht so sehr nach Vermeersch Angabe S. 32 auf die Regel selbst zurückgeht als vielmehr durch das Beispiel der Mönche Cassiodors hervorgerufen wurde (Vgl. Funks Lehrbuch der Kirchengeschichte).

Der mit so reichem Wissen ausgestattete Kirchenrechtskenner ist zugleich ein ganz hervorragender Theologe. Er prüft daher die einschlägigen Fragen mit großer Unbefangenheit. Z. B.: er verurteilt durchaus die zum Schandrian gewordene Erklärung des Ursprungs des Gehorsams; er bekämpft den Begriff, den sich viele neuere Schriftsteller vom Beruf zum Ordensleben machen; er gibt nicht zu, daß ein Noviz je ein strenges Recht auf Gelübdeablegung habe; er billigt nicht die gewöhnliche Anschauungsweise über materia gravis gegen das Armutsgelübde; er verwirft die Meinung jener, die zu schnell eine Verletzung eines Punktes des gemeinschaftlichen Lebens erblicken. P. Vermeersch behandelt auch manche Fragen, denen man anderswo nicht begegnet. Wenn auch nicht Jeder immer seine Folgerungen annehmen wird, so muß man doch wenigstens gestehen, daß der Löwener Rechtslehrer nie leichtfertig vorgeht, sondern sich stets auf ernste Beweise stützt. Überdies steht an der Spitze jedes Kapitels ein reichhaltiges Bücherverzeichnis. Mehrere Inhaltsangaben erleichtern den Gebrauch des Buches.

Die vorliegende Arbeit, die hohes Ansehen genießen wird, ist für Studierende bestimmt. Sie hat zugleich großen Wert für Alle, die mit Ordensleuten verkehren, besonders für Leiter von Ordensgenossenschaften.

Ein zweiter Band wird nähere Ausführungen mehrerer Punkte sowie die Belegstücke, auf die sich der Verfasser stützte, enthalten.

Afflighem.

*D. Bertulphus Joye, O. S. B.*

## A pannonhalmi főapátság története (Die Geschichte der Erzabtei Martinsberg).

Im Jahre 1901 feierte die Erzabtei Martinsberg (Szent-Márton, Pannonhalma) das 900jährige Jubiläum ihrer Gründung. Obschon sich die Anfänge der Stiftung auf Herzog Geysa, den Vater des hl. Stephan zurückführen lassen, geschah doch die eigentliche Vollendung der Stiftung mit Übergabe der von König Stephan ausgestellten Stiftungsurkunde bei Gelegenheit der feierlichen Einweihung der Stiftskirche im Jahre 1001. Das Stift Martinsberg stand demnach schon an der Wiege des ungarischen Königtums, indem die Anfänge der Abtei noch um einige Jahre vorausgehen und mit dem Entstehen des ungarischen Königsstaates auf das Innigste verwoben sind. Es dürften in unseren Tagen nur mehr wenige klösterliche Stiftungen in der Lage sein, auf eine so lange Vergangenheit zurückblicken zu können! Als Ausdruck der Freude und des Dankes hat sich daher der ungarische Zweig des Benediktinerordens, der gegenwärtig durch die Erzabtei Martinsberg und die ihr adfilierten Abteien (Bakonybel, Tihany, Dömölk, Zalavár) vertreten ist, entschlossen, die urkundliche Geschichte des Stiftes Martinsberg (Pannonhalma) sowie der vorerwähnten Abteien in zwölf kleineren Quartbänden zu veröffentlichen.

Die Vorarbeiten zu diesem Monumentalwerke sind schon älteren Datums. Als solche muß schon das von P. Damian Fuxhoffer, O. S. B. im Jahre 1803 publizierte Werk »*Monasteriologiae Regni Hungariae. Libri duo*« betrachtet werden, besonders die vom gelehrten Martinsberger Bibliothekar P. Maurus Czinár verbesserte, vermehrte und von der ungarischen Sanct Stephans-Gesellschaft besorgte Ausgabe des Jahres 1838; der erste Band dieses Werkes handelt ausschließlich von den noch bestehenden und im Laufe der Zeit verschwundenen Benediktinerklöstern Ungarns. Auf dieser Grundlage hatte der in weiten Kreisen bekannte ungarische Historiker Stanislaus Villányi, Abt von Bakonybél, zu einer neuen, auf breiterer Basis zu schreibenden Geschichte des Erzstiftes den Plan gefaßt, Mitarbeiter geworben und in großer Menge urkundliches Material gesammelt. Leider war es ihm nicht vergönnt, sein Werk zur Ausführung zu bringen, der im Jahre 1898 plötzlich erfolgte Tod hinderte ihn daran. Die Verwirklichung des vom verstorbenen Abte Stanislaus entworfenen Planes übernahm Dr. Ladislaus Erdélyi, Geschichtsprofessor der Lehranstalt zu Martinsberg. Als Frucht dieser Bemühungen erschien nun im verflossenen Jahre in prächtiger Ausstattung, besorgt von Stephaneum, der Druckerei der Sanct Stephans-Gesellschaft, der erste Band des geplanten Werkes, den wir hiemit den geehrten Lesern der »*Studien*« zur Anzeige bringen. Erdélyi ist eigentlich nur Redakteur des ganzen Werkes, die einzelnen Kapitelabhandlungen sind teils von ihm, teils von anderen Ordensmitgliedern verfaßt.

Der erste Band des angezeigten Werkes behandelt auf 800 Seiten in neun Kapiteln die Geschichte des Stiftes Martinsberg von der Gründung bis zur Zeit der Tatarinvasion (996–1243). Die Reihenfolge der einzelnen Kapiteln ist nicht chronologisch, sondern mehr kultur-historisch geordnet, was auch insofern entsprechend ist, als die einzelnen Kapitel, wie erwähnt, von verschiedenen Verfassern stammen. Vorausgeschickt sind historische Präliminarien über den Zustand des pannonischen Christentums bis zur Bekehrung der Ungarn. Hier wird auch kurz die Frage über den Geburtsort des hl. Martin von Tour besprochen, indem die älteste Tradition nicht Sabaria-Steinamanger, sondern Sabaria-Martinsberg als